

21.11.25

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der freiwilligen Löschung von Zertifikaten nach Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union

Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Berlin, 19. November 2025

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

zur Unterrichtung des Bundesrates übersende ich Ihnen die Mitteilung der freiwilligen Löschung von Zertifikaten nach Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union. Die Bundesregierung hat das Vorhaben in der Kabinettsitzung am 19. November 2025 beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Carsten Schneider

Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Europäische Kommission

vom XX. November 2025

Mitteilung der freiwilligen Löschung von Zertifikaten nach Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Europäischen Kommission entsprechend Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG und Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission vom 17. Oktober 2023 mitzuteilen, dass sie die Löschung von Zertifikaten für die folgenden stillgelegten Anlagen beabsichtigt:

1. Kraftwerk Heyden der Uniper Kraftwerke GmbH
2. Kraftwerk Mehrum Block 3 der Kraftwerk Mehrum GmbH
3. Kohlekraftwerk Kessel 6 der Smurfit Kappa Zülrich Papier GmbH
4. Kraftwerk Holthausen der Henkel AG & Co. KGaA
5. Papiererzeugung Stockstadt / Gesamt-Sammelschienenkraftwerk - Konventionelles HKW (Kessel 8 und 9) der Sappi Stockstadt GmbH
6. Heizkraftwerk Magirusstraße – Kohleblock (Kessel 5) der Fernwärme Ulm GmbH
7. Kraftwerk Farge der Onyx Kraftwerk Farge GmbH & Co. KGaA
8. Kraftwerk I - Block 4 und Block 5 der Evonik Operations GmbH
9. Kalkofen Zuckerfabrik Euskirchen (HKW Kessel 4 + 6) der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG
10. Kalkofen Zuckerfabrik Könnern (HKW Könnern - Block 1 und 2) der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG
11. Kraftwerk Neurath D der RWE Power AG
12. Kraftwerk Neurath E der RWE Power AG
13. Kalkofen, Zuckerfabrik Ochsenfurt (KWK Anlage Ochsenfurt – Steinkohleblock) der Südzucker AG
14. Dampfkessel Wesseling (Block 2) der Basell Polyolefine GmbH

Anlagen:

- **Formular gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830**
jeweils zu

1. Kraftwerk Heyden der Uniper Kraftwerke GmbH
2. Kraftwerk Mehrum Block 3 der Kraftwerk Mehrum GmbH
3. Kohlekraftwerk Kessel 6 der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH
4. Kraftwerk Holthausen der Henkel AG & Co. KGaA
5. Papiererzeugung Stockstadt / Gesamt-Sammelschienenkraftwerk - Konventionelles HKW (Kessel 8 und 9) der Sappi Stockstadt GmbH
6. Heizkraftwerk Magirusstraße – Kohleblock (Kessel 5) der Fernwärme Ulm GmbH
7. Kraftwerk Farge der Onyx Kraftwerk Farge GmbH & Co. KGaA
8. Kraftwerk I - Block 4 und Block 5 der Evonik Operations GmbH
9. Kalkofen Zuckerfabrik Euskirchen (HKW Kessel 4 + 6) der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG
10. Kalkofen Zuckerfabrik Könnern (HKW Könnern - Block 1 und 2) der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG
11. Kraftwerk Neurath D der RWE Power AG
12. Kraftwerk Neurath E der RWE Power AG
13. Kalkofen, Zuckerfabrik Ochsenfurt (KWK Anlage Ochsenfurt – Steinkohleblock) der Südzucker AG
14. Dampfkessel Wesseling (Block 2) der Basell Polyolefine GmbH

Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG

1. Mitgliedstaat und Behörde, die die Mitteilung vorlegen:	Bundesrepublik Deutschland Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit Arbeitsgruppe NK I 3 Stresemannstraße 128 - 130 10117 Berlin					
2. Datum der Mitteilung:						
3. Angaben zu der stillgelegten Anlage für die Stromerzeugung (im Folgenden „Anlage“) im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats im Einklang mit den Daten, die im Unionsregister erfasst sind, unter anderem Folgendes:						
a Name der Anlage:						
) Kraftwerk Heyden (Heyden 4 - BNA0793)						
b Anlagenkennung im Unionsregister:						
) DE000000000001291						
c) Name des Anlagenbetreibers:						
Uniper Kraftwerke GmbH						
4. Datum der teilweisen/vollständigen Stilllegung der Anlage und des Entzugs/der Änderung der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen:						
30.09.2024						
5. Beschreibung und Angabe der zusätzlichen nationalen Maßnahmen, die Auslöser für die teilweise/vollständige Stilllegung der Anlage waren:						
Deutscher Kohleausstieg / § 4 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG), 1. Ausschreibung nach Teil 3 des KVBG						
6. Geprüfte Emissionsberichte der Anlage aus den fünf Jahren vor dem Jahr der teilweisen/vollständigen Stilllegung:						
Siehe untenstehende Tabelle						
Emissionsbericht t 2019	Emissionsbericht t 2020	Emissionsbericht t 2021	Emissionsbericht t 2022	Emissionsbericht t 2023	Emissionsbericht t 2024	Summe 2019-2023
645.248	901.613	323.231	1.382.813	1.049.091	356.695	4.301.99
						6
7. Gesamthöchstmenge der zu löschenden Zertifikate:						
4,17 Mio. t CO ₂						
8. Zeitraum, über den die Löschung der Zertifikate verteilt werden soll:						
2026–2032						

9. Beschreibung der Methode zur Bestimmung der genauen Menge der Zertifikate, die für den gesamten Zeitraum, in dem die Löschung erfolgt, zu löschen sind:

Arbeitsschritt 1: Identifizierung der stillgelegten Anlagen

Die Identifizierung der stillgelegten Anlagen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nach § 10 Abs. 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) in Verbindung mit Teil 6 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) und die Quantifizierung der historischen Emissionen der stillgelegten Anlagen basieren auf den Daten des Unionsregisters.

Arbeitsschritt 2: Modellkalibrierung

Die Kalibrierung des Strommarktmodells erfolgt anhand der historischen Werte des jeweiligen Jahres. Wesentliche Daten sind der Nettostromverbrauch, Stromerzeugungskapazitäten für Deutschland auf Basis der aktuellen Liste der Bundesnetzagentur (BNetzA) (insbesondere Überprüfung des Ausbaus der erdgasbefeuerten KWK-Kapazitäten), Stromerzeugungskapazitäten und Kraftwerksverfügbarkeiten für andere europäische Länder [z.B. auf der Grundlage von Daten der ENTSO-E-Transparenzplattform], Kohlenstoff- und Brennstoffpreise [z. B. auf der Grundlage von EEX-Daten], Nettoübertragungskapazitäten (NTCs) in europäische Nachbarländer [ENTSO-E], Nettostromerzeugung nach Energieträgern und Saldo der Ex-/Importe für das Jahr 2022 [auf der Grundlage von Veröffentlichungen der Arbeitsgruppe Energiebilanzen]. Die Kalibrierung zielt darauf ab, die Stromerzeugung und die Importe/Exporte des jeweiligen Jahres so gut wie möglich wiederzugeben.

Arbeitsschritt 3: Strommarktmodellierung

Dieser Arbeitsschritt umfasst die Modellierung der Emissionsminderungen des jeweiligen Jahres. Zu diesem Zweck werden zwei Modellläufe miteinander verglichen. Zum einen ein kalibrierter Lauf für das Jahr (Szenario mit tatsächlich stillgelegten Kraftwerken) und zum anderen ein kontrafaktischer Lauf für dasselbe Jahr, bei dem im Vorjahr stillgelegte Kohlekraftwerksblöcke wieder in Betrieb gehen. Die EU-weite Verringerung der Emissionen durch die Stilllegung der Kraftwerksblöcke wird auf der Grundlage des Vergleichs der Emissionen der beiden Läufe berechnet. Die Modellierung basiert auf einem Modell für den Stromsektor. Die Gesamtreduktion der Emissionen wird schließlich auf die einzelnen stillgelegten Blöcke aufgeschlüsselt.

Arbeitsschritt 4: Berücksichtigung des MSR-Effekts und Bestimmung der Löschungsmenge

Dieser Schritt dient dazu, den Effekt der Marktstabilitätsreserve (MSR) ab dem Stilllegungsdatum bis 2030 abzuschätzen. In diesem Zusammenhang spielt die TNAC eine wichtige Rolle, da die TNAC Auswirkungen auf die Funktionsweise der MSR hat. Wenn der TNAC 1.096 Millionen EUAs übersteigt, bedeutet dies eine Zuführungsmenge in die MSR von 24% jährlich. Im Übergangsbereich zwischen 833 Mio. EUAs und 1.096 Mio. EUAs beträgt die marginale Entnahmerate 100%, und ein TNAC unter 833 Mio. EUAs bedeutet keine Entnahme durch die MSR. Dieser neu eingeführte Glättungsbereich der MSR spielt eine wichtige Rolle für den Bestimmung der Löschungsmenge. Solange die TNAC im Glättungsbereich liegt, ist die Löschungsmenge für das jeweilige Jahr gleich Null; liegt die TNAC unter dieser Schwelle, entspricht die Löschungsmenge dem in Arbeitsschritt 3 berechneten Reduktionseffekt.

Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG

1. Mitgliedstaat und Behörde, die die Mitteilung vorlegen:	Bundesrepublik Deutschland Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit Arbeitsgruppe NK I 3 Stresemannstraße 128 - 130 10117 Berlin					
2. Datum der Mitteilung:						
3. Angaben zu der stillgelegten Anlage für die Stromerzeugung (im Folgenden „Anlage“) im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats im Einklang mit den Daten, die im Unionsregister erfasst sind, unter anderem Folgendes:						
a Name der Anlage:						
) Kraftwerk Mehrum Block 3 (957 KWM Block 3)						
b Anlagenkennung im Unionsregister:						
) DE0000000000000939						
c) Name des Anlagenbetreibers:						
Kraftwerk Mehrum GmbH						
4. Datum der teilweisen/vollständigen Stilllegung der Anlage und des Entzugs/der Änderung der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen:						
01.04.2024						
5. Beschreibung und Angabe der zusätzlichen nationalen Maßnahmen, die Auslöser für die teilweise/vollständige Stilllegung der Anlage waren:						
Deutscher Kohleausstieg / § 4 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG), 2. Ausschreibung nach Teil 3 des KVBG						
6. Geprüfte Emissionsberichte der Anlage aus den fünf Jahren vor dem Jahr der teilweisen/vollständigen Stilllegung:						
Siehe untenstehende Tabelle						
Emissionsbericht t 2019	Emissionsbericht t 2020	Emissionsbericht t 2021	Emissionsbericht t 2022	Emissionsbericht t 2023	Emissionsbericht t 2024	Summe 2019-2023
710.340	835.712	875.157	1.002.356	579.732	416.145	4.003.29
						7
7. Gesamthöchstmenge der zu löschenden Zertifikate:						
4,00 Mio. t. CO ₂						
8. Zeitraum, über den die Löschung der Zertifikate verteilt werden soll:						
2026 - 2032						

9. Beschreibung der Methode zur Bestimmung der genauen Menge der Zertifikate, die für den gesamten Zeitraum, in dem die Löschung erfolgt, zu löschen sind:

Arbeitsschritt 1: Identifizierung der stillgelegten Anlagen

Die Identifizierung der stillgelegten Anlagen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nach § 10 Abs. 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) in Verbindung mit Teil 6 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) und die Quantifizierung der historischen Emissionen der stillgelegten Anlagen basieren auf den Daten des Unionsregisters.

Arbeitsschritt 2: Modellkalibrierung

Die Kalibrierung des Strommarktmodells erfolgt anhand der historischen Werte des jeweiligen Jahres. Wesentliche Daten sind der Nettostromverbrauch, Stromerzeugungskapazitäten für Deutschland auf Basis der aktuellen Liste der Bundesnetzagentur (BNetzA) (insbesondere Überprüfung des Ausbaus der erdgasbefeuerten KWK-Kapazitäten), Stromerzeugungskapazitäten und Kraftwerksverfügbarkeiten für andere europäische Länder [z.B. auf der Grundlage von Daten der ENTSO-E-Transparenzplattform], Kohlenstoff- und Brennstoffpreise [z. B. auf der Grundlage von EEX-Daten], Nettoübertragungskapazitäten (NTCs) in europäische Nachbarländer [ENTSO-E], Nettostromerzeugung nach Energieträgern und Saldo der Ex-/Importe für das Jahr 2022 [auf der Grundlage von Veröffentlichungen der Arbeitsgruppe Energiebilanzen]. Die Kalibrierung zielt darauf ab, die Stromerzeugung und die Importe/Exporte des jeweiligen Jahres so gut wie möglich wiederzugeben.

Arbeitsschritt 3: Strommarktmodellierung

Dieser Arbeitsschritt umfasst die Modellierung der Emissionsminderungen des jeweiligen Jahres. Zu diesem Zweck werden zwei Modellläufe miteinander verglichen. Zum einen ein kalibrierter Lauf für das Jahr (Szenario mit tatsächlich stillgelegten Kraftwerken) und zum anderen ein kontrafaktischer Lauf für dasselbe Jahr, bei dem im Vorjahr stillgelegte Kohlekraftwerksblöcke wieder in Betrieb gehen. Die EU-weite Verringerung der Emissionen durch die Stilllegung der Kraftwerksblöcke wird auf der Grundlage des Vergleichs der Emissionen der beiden Läufe berechnet. Die Modellierung basiert auf einem Modell für den Stromsektor. Die Gesamtreduktion der Emissionen wird schließlich auf die einzelnen stillgelegten Blöcke aufgeschlüsselt.

Arbeitsschritt 4: Berücksichtigung des MSR-Effekts und Bestimmung der Löschungsmenge

Dieser Schritt dient dazu, den Effekt der Marktstabilitätsreserve (MSR) ab dem Stilllegungsdatum bis 2030 abzuschätzen. In diesem Zusammenhang spielt die TNAC eine wichtige Rolle, da die TNAC Auswirkungen auf die Funktionsweise der MSR hat. Wenn der TNAC 1.096 Millionen EUAs übersteigt, bedeutet dies eine Zuführungsmenge in die MSR von 24% jährlich. Im Übergangsbereich zwischen 833 Mio. EUAs und 1.096 Mio. EUAs beträgt die marginale Entnahmerate 100%, und ein TNAC unter 833 Mio. EUAs bedeutet keine Entnahme durch die MSR. Dieser neu eingeführte Glättungsbereich der MSR spielt eine wichtige Rolle für den Bestimmung der Löschungsmenge. Solange die TNAC im Glättungsbereich liegt, ist die Löschungsmenge für das jeweilige Jahr gleich Null; liegt die TNAC unter dieser Schwelle, entspricht die Löschungsmenge dem in Arbeitsschritt 3 berechneten Reduktionseffekt.

Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG

1. Mitgliedstaat und Behörde, die die Mitteilung vorlegen:	Bundesrepublik Deutschland Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit Arbeitsgruppe NK I 3 Stresemannstraße 128 - 130 10117 Berlin						
2. Datum der Mitteilung:							
3. Angaben zu der stillgelegten Anlage für die Stromerzeugung (im Folgenden „Anlage“) im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats im Einklang mit den Daten, die im Unionsregister erfasst sind, unter anderem Folgendes:							
a) Name der Anlage:	Kohlekraftwerk Kessel 6 (K06 - BNA 1097) / Anlage zur Papierherstellung						
b Anlagenkennung im Unionsregister:	DE000000000000539						
c) Name des Anlagenbetreibers:	Smurfit Kappa Züllich Papier GmbH						
4. Datum der teilweisen/vollständigen Stilllegung der Anlage und des Entzugs/der Änderung der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen:	01.04.2024						
5. Beschreibung und Angabe der zusätzlichen nationalen Maßnahmen, die Auslöser für die teilweise/vollständige Stilllegung der Anlage waren:	Deutscher Kohleausstieg / § 4 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG), 3. Ausschreibung nach Teil des KVBG						
6. Geprüfte Emissionsberichte der Anlage aus den fünf Jahren vor dem Jahr der teilweisen/vollständigen Stilllegung:	Siehe untenstehende Tabelle						
	Emissionsbericht 2019	Emissionsbericht 2020	Emissionsbericht 2021	Emissionsbericht 2022	Emissionsbericht 2023	Emissionsbericht 2024	Summe 2019-2023
	225.323	222.804	213.537	158.632	156.589	153.959	976.88
	5						
7. Gesamthöchstmenge der zu löschenden Zertifikate:	0,38 Mio. t. CO ₂						
8. Zeitraum, über den die Löschung der Zertifikate verteilt werden soll:	2026 – 2032						

9. Beschreibung der Methode zur Bestimmung der genauen Menge der Zertifikate, die für den gesamten Zeitraum, in dem die Löschung erfolgt, zu löschen sind:

Arbeitsschritt 1: Identifizierung der stillgelegten Anlagen

Die Identifizierung der stillgelegten Anlagen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nach § 10 Abs. 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) in Verbindung mit Teil 6 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) und die Quantifizierung der historischen Emissionen der stillgelegten Anlagen basieren auf den Daten des Unionsregisters.

Arbeitsschritt 2: Modellkalibrierung

Die Kalibrierung des Strommarktmodells erfolgt anhand der historischen Werte des jeweiligen Jahres. Wesentliche Daten sind der Nettostromverbrauch, Stromerzeugungskapazitäten für Deutschland auf Basis der aktuellen Liste der Bundesnetzagentur (BNetzA) (insbesondere Überprüfung des Ausbaus der erdgasbefeuerten KWK-Kapazitäten), Stromerzeugungskapazitäten und Kraftwerksverfügbarkeiten für andere europäische Länder [z.B. auf der Grundlage von Daten der ENTSO-E-Transparenzplattform], Kohlenstoff- und Brennstoffpreise [z. B. auf der Grundlage von EEX-Daten], Nettoübertragungskapazitäten (NTCs) in europäische Nachbarländer [ENTSO-E], Nettostromerzeugung nach Energieträgern und Saldo der Ex-/Importe für das Jahr 2022 [auf der Grundlage von Veröffentlichungen der Arbeitsgruppe Energiebilanzen]. Die Kalibrierung zielt darauf ab, die Stromerzeugung und die Importe/Exporte des jeweiligen Jahres so gut wie möglich wiederzugeben.

Arbeitsschritt 3: Strommarktmodellierung

Dieser Arbeitsschritt umfasst die Modellierung der Emissionsminderungen des jeweiligen Jahres. Zu diesem Zweck werden zwei Modellläufe miteinander verglichen. Zum einen ein kalibrierter Lauf für das Jahr (Szenario mit tatsächlich stillgelegten Kraftwerken) und zum anderen ein kontrafaktischer Lauf für dasselbe Jahr, bei dem im Vorjahr stillgelegte Kohlekraftwerksblöcke wieder in Betrieb gehen. Die EU-weite Verringerung der Emissionen durch die Stilllegung der Kraftwerksblöcke wird auf der Grundlage des Vergleichs der Emissionen der beiden Läufe berechnet. Die Modellierung basiert auf einem Modell für den Stromsektor. Die Gesamtreduktion der Emissionen wird schließlich auf die einzelnen stillgelegten Blöcke aufgeschlüsselt.

Arbeitsschritt 4: Berücksichtigung des MSR-Effekts und Bestimmung der Löschungsmenge

Dieser Schritt dient dazu, den Effekt der Marktstabilitätsreserve (MSR) ab dem Stilllegungsdatum bis 2030 abzuschätzen. In diesem Zusammenhang spielt die TNAC eine wichtige Rolle, da die TNAC Auswirkungen auf die Funktionsweise der MSR hat. Wenn der TNAC 1.096 Millionen EUAs übersteigt, bedeutet dies eine Zuführungsmenge in die MSR von 24% jährlich. Im Übergangsbereich zwischen 833 Mio. EUAs und 1.096 Mio. EUAs beträgt die marginale Entnahmerate 100%, und ein TNAC unter 833 Mio. EUAs bedeutet keine Entnahme durch die MSR. Dieser neu eingeführte Glättungsbereich der MSR spielt eine wichtige Rolle für den Bestimmung der Löschungsmenge. Solange die TNAC im Glättungsbereich liegt, ist die Löschungsmenge für das jeweilige Jahr gleich Null; liegt die TNAC unter dieser Schwelle, entspricht die Löschungsmenge dem in Arbeitsschritt 3 berechneten Reduktionseffekt.

Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG

1. Mitgliedstaat und Behörde, die die Mitteilung vorlegen:	Bundesrepublik Deutschland Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit Arbeitsgruppe NK I 3 Stresemannstraße 128 - 130 10117 Berlin					
2. Datum der Mitteilung:						
3. Angaben zu der stillgelegten Anlage für die Stromerzeugung (im Folgenden „Anlage“) im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats im Einklang mit den Daten, die im Unionsregister erfasst sind, unter anderem Folgendes:						
a Name der Anlage:						
) Kraftwerk Holthausen (Anlage 80 – Kohleblock)						
b Anlagenkennung im Unionsregister:						
) DE000000000001197						
c) Name des Anlagenbetreibers:						
Henkel AG & Co. KGaA						
4. Datum der teilweisen/vollständigen Stilllegung der Anlage und des Entzugs/der Änderung der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen:						
01.04.2024						
5. Beschreibung und Angabe der zusätzlichen nationalen Maßnahmen, die Auslöser für die teilweise/vollständige Stilllegung der Anlage waren:						
Deutscher Kohleausstieg / § 4 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG), 3. Ausschreibung nach Teil 3 des KVBG						
6. Geprüfte Emissionsberichte der Anlage aus den fünf Jahren vor dem Jahr der teilweisen/vollständigen Stilllegung:						
Siehe untenstehende Tabelle						
Emissionsbericht t 2019	Emissionsbericht t 2020	Emissionsbericht t 2021	Emissionsbericht t 2022	Emissionsbericht t 2023	Emissionsbericht t 2024	Summe 2019-2023
335.398	313.424	322.725	286.155	276.326	229.042	1.534.028
7. Gesamthöchstmenge der zu löschenden Zertifikate:						
0,54 Mio. t. CO ₂						
8. Zeitraum, über den die Löschung der Zertifikate verteilt werden soll:						
2026 – 2032						

9. Beschreibung der Methode zur Bestimmung der genauen Menge der Zertifikate, die für den gesamten Zeitraum, in dem die Löschung erfolgt, zu löschen sind:

Arbeitsschritt 1: Identifizierung der stillgelegten Anlagen

Die Identifizierung der stillgelegten Anlagen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nach § 10 Abs. 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) in Verbindung mit Teil 6 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) und die Quantifizierung der historischen Emissionen der stillgelegten Anlagen basieren auf den Daten des Unionsregisters.

Arbeitsschritt 2: Modellkalibrierung

Die Kalibrierung des Strommarktmodells erfolgt anhand der historischen Werte des jeweiligen Jahres. Wesentliche Daten sind der Nettostromverbrauch, Stromerzeugungskapazitäten für Deutschland auf Basis der aktuellen Liste der Bundesnetzagentur (BNetzA) (insbesondere Überprüfung des Ausbaus der erdgasbefeuerten KWK-Kapazitäten), Stromerzeugungskapazitäten und Kraftwerksverfügbarkeiten für andere europäische Länder [z.B. auf der Grundlage von Daten der ENTSO-E-Transparenzplattform], Kohlenstoff- und Brennstoffpreise [z. B. auf der Grundlage von EEX-Daten], Nettoübertragungskapazitäten (NTCs) in europäische Nachbarländer [ENTSO-E], Nettostromerzeugung nach Energieträgern und Saldo der Ex-/Importe für das Jahr 2022 [auf der Grundlage von Veröffentlichungen der Arbeitsgruppe Energiebilanzen]. Die Kalibrierung zielt darauf ab, die Stromerzeugung und die Importe/Exporte des jeweiligen Jahres so gut wie möglich wiederzugeben.

Arbeitsschritt 3: Strommarktmodellierung

Dieser Arbeitsschritt umfasst die Modellierung der Emissionsminderungen des jeweiligen Jahres. Zu diesem Zweck werden zwei Modellläufe miteinander verglichen. Zum einen ein kalibrierter Lauf für das Jahr (Szenario mit tatsächlich stillgelegten Kraftwerken) und zum anderen ein kontrafaktischer Lauf für dasselbe Jahr, bei dem im Vorjahr stillgelegte Kohlekraftwerksblöcke wieder in Betrieb gehen. Die EU-weite Verringerung der Emissionen durch die Stilllegung der Kraftwerksblöcke wird auf der Grundlage des Vergleichs der Emissionen der beiden Läufe berechnet. Die Modellierung basiert auf einem Modell für den Stromsektor. Die Gesamtreduktion der Emissionen wird schließlich auf die einzelnen stillgelegten Blöcke aufgeschlüsselt.

Arbeitsschritt 4: Berücksichtigung des MSR-Effekts und Bestimmung der Löschungsmenge

Dieser Schritt dient dazu, den Effekt der Marktstabilitätsreserve (MSR) ab dem Stilllegungsdatum bis 2030 abzuschätzen. In diesem Zusammenhang spielt die TNAC eine wichtige Rolle, da die TNAC Auswirkungen auf die Funktionsweise der MSR hat. Wenn der TNAC 1.096 Millionen EUAs übersteigt, bedeutet dies eine Zuführungsmenge in die MSR von 24% jährlich. Im Übergangsbereich zwischen 833 Mio. EUAs und 1.096 Mio. EUAs beträgt die marginale Entnahmerate 100%, und ein TNAC unter 833 Mio. EUAs bedeutet keine Entnahme durch die MSR. Dieser neu eingeführte Glättungsbereich der MSR spielt eine wichtige Rolle für den Bestimmung der Löschungsmenge. Solange die TNAC im Glättungsbereich liegt, ist die Löschungsmenge für das jeweilige Jahr gleich Null; liegt die TNAC unter dieser Schwelle, entspricht die Löschungsmenge dem in Arbeitsschritt 3 berechneten Reduktionseffekt.

Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG

1. Mitgliedstaat und Behörde, die die Mitteilung vorlegen:	Bundesrepublik Deutschland Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit Arbeitsgruppe NK I 3 Stresemannstraße 128 - 130 10117 Berlin						
2. Datum der Mitteilung:							
3. Angaben zu der stillgelegten Anlage für die Stromerzeugung (im Folgenden „Anlage“) im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats im Einklang mit den Daten, die im Unionsregister erfasst sind, unter anderem Folgendes:							
a Name der Anlage:	) Papiererzeugung Stockstadt / Gesamt-Sammelschienenkraftwerk – Konventionelles HKW (Kessel 8 und 9) (ST_HKW_T8 und ST_HKW_T4 - BNA0926b)						
b Anlagenkennung im Unionsregister:	) DE0000000000000616						
c) Name des Anlagenbetreibers:	Sappi Stockstadt GmbH						
4. Datum der teilweisen/vollständigen Stilllegung der Anlage und des Entzugs/der Änderung der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen:	01.04.2024						
5. Beschreibung und Angabe der zusätzlichen nationalen Maßnahmen, die Auslöser für die teilweise/vollständige Stilllegung der Anlage waren:	Deutscher Kohleausstieg / § 4 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG), 3. Ausschreibung nach Teil 3 des KVBG						
6. Geprüfte Emissionsberichte der Anlage aus den fünf Jahren vor dem Jahr der teilweisen/vollständigen Stilllegung:	Siehe untenstehende Tabelle						
	Emissionsbericht t 2019	Emissionsbericht t 2020	Emissionsbericht t 2021	Emissionsbericht t 2022	Emissionsbericht t 2023	Emissionsbericht t 2024	Summe 2019-2023
	291.809	234.012	247.090	227.193	107.271	-	1.107.37
							5
7. Gesamthöchstmenge der zu löschenden Zertifikate:	0,86 Mio. t. CO ₂						
8. Zeitraum, über den die Löschung der Zertifikate verteilt werden soll:	2026 – 2032						

9. Beschreibung der Methode zur Bestimmung der genauen Menge der Zertifikate, die für den gesamten Zeitraum, in dem die Löschung erfolgt, zu löschen sind:

Arbeitsschritt 1: Identifizierung der stillgelegten Anlagen

Die Identifizierung der stillgelegten Anlagen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nach § 10 Abs. 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) in Verbindung mit Teil 6 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) und die Quantifizierung der historischen Emissionen der stillgelegten Anlagen basieren auf den Daten des Unionsregisters.

Arbeitsschritt 2: Modellkalibrierung

Die Kalibrierung des Strommarktmodells erfolgt anhand der historischen Werte des jeweiligen Jahres. Wesentliche Daten sind der Nettostromverbrauch, Stromerzeugungskapazitäten für Deutschland auf Basis der aktuellen Liste der Bundesnetzagentur (BNetzA) (insbesondere Überprüfung des Ausbaus der erdgasbefeuerten KWK-Kapazitäten), Stromerzeugungskapazitäten und Kraftwerksverfügbarkeiten für andere europäische Länder [z.B. auf der Grundlage von Daten der ENTSO-E-Transparenzplattform], Kohlenstoff- und Brennstoffpreise [z. B. auf der Grundlage von EEX-Daten], Nettoübertragungskapazitäten (NTCs) in europäische Nachbarländer [ENTSO-E], Nettostromerzeugung nach Energieträgern und Saldo der Ex-/Importe für das Jahr 2022 [auf der Grundlage von Veröffentlichungen der Arbeitsgruppe Energiebilanzen]. Die Kalibrierung zielt darauf ab, die Stromerzeugung und die Importe/Exporte des jeweiligen Jahres so gut wie möglich wiederzugeben.

Arbeitsschritt 3: Strommarktmodellierung

Dieser Arbeitsschritt umfasst die Modellierung der Emissionsminderungen des jeweiligen Jahres. Zu diesem Zweck werden zwei Modellläufe miteinander verglichen. Zum einen ein kalibrierter Lauf für das Jahr (Szenario mit tatsächlich stillgelegten Kraftwerken) und zum anderen ein kontrafaktischer Lauf für dasselbe Jahr, bei dem im Vorjahr stillgelegte Kohlekraftwerksblöcke wieder in Betrieb gehen. Die EU-weite Verringerung der Emissionen durch die Stilllegung der Kraftwerksblöcke wird auf der Grundlage des Vergleichs der Emissionen der beiden Läufe berechnet. Die Modellierung basiert auf einem Modell für den Stromsektor. Die Gesamtreduktion der Emissionen wird schließlich auf die einzelnen stillgelegten Blöcke aufgeschlüsselt.

Arbeitsschritt 4: Berücksichtigung des MSR-Effekts und Bestimmung der Löschungsmenge

Dieser Schritt dient dazu, den Effekt der Marktstabilitätsreserve (MSR) ab dem Stilllegungsdatum bis 2030 abzuschätzen. In diesem Zusammenhang spielt die TNAC eine wichtige Rolle, da die TNAC Auswirkungen auf die Funktionsweise der MSR hat. Wenn der TNAC 1.096 Millionen EUAs übersteigt, bedeutet dies eine Zuführungsmenge in die MSR von 24% jährlich. Im Übergangsbereich zwischen 833 Mio. EUAs und 1.096 Mio. EUAs beträgt die marginale Entnahmerate 100%, und ein TNAC unter 833 Mio. EUAs bedeutet keine Entnahme durch die MSR. Dieser neu eingeführte Glättungsbereich der MSR spielt eine wichtige Rolle für den Bestimmung der Löschungsmenge. Solange die TNAC im Glättungsbereich liegt, ist die Löschungsmenge für das jeweilige Jahr gleich Null; liegt die TNAC unter dieser Schwelle, entspricht die Löschungsmenge dem in Arbeitsschritt 3 berechneten Reduktionseffekt.

Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG

1. Mitgliedstaat und Behörde, die die Mitteilung vorlegen:	Bundesrepublik Deutschland Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit Arbeitsgruppe NK I 3 Stresemannstraße 128 - 130 10117 Berlin						
2. Datum der Mitteilung:							
3. Angaben zu der stillgelegten Anlage für die Stromerzeugung (im Folgenden „Anlage“) im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats im Einklang mit den Daten, die im Unionsregister erfasst sind, unter anderem Folgendes:							
a) Name der Anlage:	Heizkraftwerk Magirusstraße – Kohleblock (Kessel 5) (BNA1405a)						
b Anlagenkennung im Unionsregister:	DE000000000000630						
c) Name des Anlagenbetreibers:	Fernwärme Ulm GmbH						
4. Datum der teilweisen/vollständigen Stilllegung der Anlage und des Entzugs/der Änderung der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen:	01.04.2024						
5. Beschreibung und Angabe der zusätzlichen nationalen Maßnahmen, die Auslöser für die teilweise/vollständige Stilllegung der Anlage waren:	Deutscher Kohleausstieg / § 4 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG), 3. Ausschreibung nach Teil 3 des KVBG						
6. Geprüfte Emissionsberichte der Anlage aus den fünf Jahren vor dem Jahr der teilweisen/vollständigen Stilllegung:	Siehe untenstehende Tabelle						
	Emissionsbericht t 2019	Emissionsbericht t 2020	Emissionsbericht t 2021	Emissionsbericht t 2022	Emissionsbericht t 2023	Emissionsbericht t 2024	Summe 2019- 2023
	43.086	39.250	73.367	66.230	64.968	66.895	286.90
	1						
7. Gesamthöchstmenge der zu löschenden Zertifikate:	0,06 Mio. t. CO ₂						
8. Zeitraum, über den die Löschung der Zertifikate verteilt werden soll:	2026 – 2032						

9. Beschreibung der Methode zur Bestimmung der genauen Menge der Zertifikate, die für den gesamten Zeitraum, in dem die Löschung erfolgt, zu löschen sind:

Arbeitsschritt 1: Identifizierung der stillgelegten Anlagen

Die Identifizierung der stillgelegten Anlagen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nach § 10 Abs. 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) in Verbindung mit Teil 6 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) und die Quantifizierung der historischen Emissionen der stillgelegten Anlagen basieren auf den Daten des Unionsregisters.

Arbeitsschritt 2: Modellkalibrierung

Die Kalibrierung des Strommarktmodells erfolgt anhand der historischen Werte des jeweiligen Jahres. Wesentliche Daten sind der Nettostromverbrauch, Stromerzeugungskapazitäten für Deutschland auf Basis der aktuellen Liste der Bundesnetzagentur (BNetzA) (insbesondere Überprüfung des Ausbaus der erdgasbefeuerten KWK-Kapazitäten), Stromerzeugungskapazitäten und Kraftwerksverfügbarkeiten für andere europäische Länder [z.B. auf der Grundlage von Daten der ENTSO-E-Transparenzplattform], Kohlenstoff- und Brennstoffpreise [z. B. auf der Grundlage von EEX-Daten], Nettoübertragungskapazitäten (NTCs) in europäische Nachbarländer [ENTSO-E], Nettostromerzeugung nach Energieträgern und Saldo der Ex-/Importe für das Jahr 2022 [auf der Grundlage von Veröffentlichungen der Arbeitsgruppe Energiebilanzen]. Die Kalibrierung zielt darauf ab, die Stromerzeugung und die Importe/Exporte des jeweiligen Jahres so gut wie möglich wiederzugeben.

Arbeitsschritt 3: Strommarktmodellierung

Dieser Arbeitsschritt umfasst die Modellierung der Emissionsminderungen des jeweiligen Jahres. Zu diesem Zweck werden zwei Modellläufe miteinander verglichen. Zum einen ein kalibrierter Lauf für das Jahr (Szenario mit tatsächlich stillgelegten Kraftwerken) und zum anderen ein kontrafaktischer Lauf für dasselbe Jahr, bei dem im Vorjahr stillgelegte Kohlekraftwerksblöcke wieder in Betrieb gehen. Die EU-weite Verringerung der Emissionen durch die Stilllegung der Kraftwerksblöcke wird auf der Grundlage des Vergleichs der Emissionen der beiden Läufe berechnet. Die Modellierung basiert auf einem Modell für den Stromsektor. Die Gesamtreduktion der Emissionen wird schließlich auf die einzelnen stillgelegten Blöcke aufgeschlüsselt.

Arbeitsschritt 4: Berücksichtigung des MSR-Effekts und Bestimmung der Löschungsmenge

Dieser Schritt dient dazu, den Effekt der Marktstabilitätsreserve (MSR) ab dem Stilllegungsdatum bis 2030 abzuschätzen. In diesem Zusammenhang spielt die TNAC eine wichtige Rolle, da die TNAC Auswirkungen auf die Funktionsweise der MSR hat. Wenn der TNAC 1.096 Millionen EUAs übersteigt, bedeutet dies eine Zuführungsmenge in die MSR von 24% jährlich. Im Übergangsbereich zwischen 833 Mio. EUAs und 1.096 Mio. EUAs beträgt die marginale Entnahmerate 100%, und ein TNAC unter 833 Mio. EUAs bedeutet keine Entnahme durch die MSR. Dieser neu eingeführte Glättungsbereich der MSR spielt eine wichtige Rolle für den Bestimmung der Löschungsmenge. Solange die TNAC im Glättungsbereich liegt, ist die Löschungsmenge für das jeweilige Jahr gleich Null; liegt die TNAC unter dieser Schwelle, entspricht die Löschungsmenge dem in Arbeitsschritt 3 berechneten Reduktionseffekt.

Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG

1. Mitgliedstaat und Behörde, die die Mitteilung vorlegen:	Bundesrepublik Deutschland Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit Arbeitsgruppe NK I 3 Stresemannstraße 128 - 130 10117 Berlin					
2. Datum der Mitteilung:						
3. Angaben zu der stillgelegten Anlage für die Stromerzeugung (im Folgenden „Anlage“) im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats im Einklang mit den Daten, die im Unionsregister erfasst sind, unter anderem Folgendes:						
a Name der Anlage:						
) Kraftwerk Farge (BNA0147)						
b Anlagenkennung im Unionsregister:						
) DE0000000000000999						
c) Name des Anlagenbetreibers:						
Onyx Kraftwerk Farge GmbH & Co. KGaA						
4. Datum der teilweisen/vollständigen Stilllegung der Anlage und des Entzugs/der Änderung der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen:						
01.04.2024						
5. Beschreibung und Angabe der zusätzlichen nationalen Maßnahmen, die Auslöser für die teilweise/vollständige Stilllegung der Anlage waren:						
Deutscher Kohleausstieg / § 4 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG), 3. Ausschreibung nach Teil 3 des KVBG						
6. Geprüfte Emissionsberichte der Anlage aus den fünf Jahren vor dem Jahr der teilweisen/vollständigen Stilllegung:						
Siehe untenstehende Tabelle						
Emissionsbericht t 2019	Emissionsbericht t 2020	Emissionsbericht t 2021	Emissionsbericht t 2022	Emissionsbericht t 2023	Emissionsbericht t 2024	Summe 2019-2023
542.513	353.086	879.703	1.222.480	429.881	91.289	3.427.66
						3
7. Gesamthöchstmenge der zu löschenden Zertifikate:						
3,43 Mio. t. CO ₂						
8. Zeitraum, über den die Löschung der Zertifikate verteilt werden soll:						
2026 – 2032						

9. Beschreibung der Methode zur Bestimmung der genauen Menge der Zertifikate, die für den gesamten Zeitraum, in dem die Löschung erfolgt, zu löschen sind:

Arbeitsschritt 1: Identifizierung der stillgelegten Anlagen

Die Identifizierung der stillgelegten Anlagen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nach § 10 Abs. 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) in Verbindung mit Teil 6 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) und die Quantifizierung der historischen Emissionen der stillgelegten Anlagen basieren auf den Daten des Unionsregisters.

Arbeitsschritt 2: Modellkalibrierung

Die Kalibrierung des Strommarktmodells erfolgt anhand der historischen Werte des jeweiligen Jahres. Wesentliche Daten sind der Nettostromverbrauch, Stromerzeugungskapazitäten für Deutschland auf Basis der aktuellen Liste der Bundesnetzagentur (BNetzA) (insbesondere Überprüfung des Ausbaus der erdgasbefeuerten KWK-Kapazitäten), Stromerzeugungskapazitäten und Kraftwerksverfügbarkeiten für andere europäische Länder [z.B. auf der Grundlage von Daten der ENTSO-E-Transparenzplattform], Kohlenstoff- und Brennstoffpreise [z. B. auf der Grundlage von EEX-Daten], Nettoübertragungskapazitäten (NTCs) in europäische Nachbarländer [ENTSO-E], Nettostromerzeugung nach Energieträgern und Saldo der Ex-/Importe für das Jahr 2022 [auf der Grundlage von Veröffentlichungen der Arbeitsgruppe Energiebilanzen]. Die Kalibrierung zielt darauf ab, die Stromerzeugung und die Importe/Exporte des jeweiligen Jahres so gut wie möglich wiederzugeben.

Arbeitsschritt 3: Strommarktmodellierung

Dieser Arbeitsschritt umfasst die Modellierung der Emissionsminderungen des jeweiligen Jahres. Zu diesem Zweck werden zwei Modellläufe miteinander verglichen. Zum einen ein kalibrierter Lauf für das Jahr (Szenario mit tatsächlich stillgelegten Kraftwerken) und zum anderen ein kontrafaktischer Lauf für dasselbe Jahr, bei dem im Vorjahr stillgelegte Kohlekraftwerksblöcke wieder in Betrieb gehen. Die EU-weite Verringerung der Emissionen durch die Stilllegung der Kraftwerksblöcke wird auf der Grundlage des Vergleichs der Emissionen der beiden Läufe berechnet. Die Modellierung basiert auf einem Modell für den Stromsektor. Die Gesamtreduktion der Emissionen wird schließlich auf die einzelnen stillgelegten Blöcke aufgeschlüsselt.

Arbeitsschritt 4: Berücksichtigung des MSR-Effekts und Bestimmung der Löschungsmenge

Dieser Schritt dient dazu, den Effekt der Marktstabilitätsreserve (MSR) ab dem Stilllegungsdatum bis 2030 abzuschätzen. In diesem Zusammenhang spielt die TNAC eine wichtige Rolle, da die TNAC Auswirkungen auf die Funktionsweise der MSR hat. Wenn der TNAC 1.096 Millionen EUAs übersteigt, bedeutet dies eine Zuführungsmenge in die MSR von 24% jährlich. Im Übergangsbereich zwischen 833 Mio. EUAs und 1.096 Mio. EUAs beträgt die marginale Entnahmerate 100%, und ein TNAC unter 833 Mio. EUAs bedeutet keine Entnahme durch die MSR. Dieser neu eingeführte Glättungsbereich der MSR spielt eine wichtige Rolle für den Bestimmung der Löschungsmenge. Solange die TNAC im Glättungsbereich liegt, ist die Löschungsmenge für das jeweilige Jahr gleich Null; liegt die TNAC unter dieser Schwelle, entspricht die Löschungsmenge dem in Arbeitsschritt 3 berechneten Reduktionseffekt.

Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG

1. Mitgliedstaat und Behörde, die die Mitteilung vorlegen:	Bundesrepublik Deutschland Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit Arbeitsgruppe NK I 3 Stresemannstraße 128 - 130 10117 Berlin					
2. Datum der Mitteilung:						
3. Angaben zu der stillgelegten Anlage für die Stromerzeugung (im Folgenden „Anlage“) im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats im Einklang mit den Daten, die im Unionsregister erfasst sind, unter anderem Folgendes:						
a Name der Anlage:						
) Kraftwerk I - Block 4 und Block 5						
b Anlagenkennung im Unionsregister:						
) DE000000000001747						
c) Name des Anlagenbetreibers:						
Evonik Operations GmbH						
4. Datum der teilweisen/vollständigen Stilllegung der Anlage und des Entzugs/der Änderung der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen:						
01.04.2024						
5. Beschreibung und Angabe der zusätzlichen nationalen Maßnahmen, die Auslöser für die teilweise/vollständige Stilllegung der Anlage waren:						
Deutscher Kohleausstieg / § 4 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG), 3. Ausschreibung nach Teil 3 des KVBG						
6. Geprüfte Emissionsberichte der Anlage aus den fünf Jahren vor dem Jahr der teilweisen/vollständigen Stilllegung:						
Siehe untenstehende Tabelle						
Emissionsbericht t 2019	Emissionsbericht t 2020	Emissionsbericht t 2021	Emissionsbericht t 2022	Emissionsbericht t 2023	Emissionsbericht t 2024	Summe 2019-2023
1.566.925	1.614.210	1.417.437	1.165.205	874.774	222.955	6.638.55
						1
7. Gesamthöchstmenge der zu löschenden Zertifikate:						
6,64 Mio. t. CO ₂						
8. Zeitraum, über den die Löschung der Zertifikate verteilt werden soll:						
2026 – 2032						

9. Beschreibung der Methode zur Bestimmung der genauen Menge der Zertifikate, die für den gesamten Zeitraum, in dem die Löschung erfolgt, zu löschen sind:

Arbeitsschritt 1: Identifizierung der stillgelegten Anlagen

Die Identifizierung der stillgelegten Anlagen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nach § 10 Abs. 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) in Verbindung mit Teil 6 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) und die Quantifizierung der historischen Emissionen der stillgelegten Anlagen basieren auf den Daten des Unionsregisters.

Arbeitsschritt 2: Modellkalibrierung

Die Kalibrierung des Strommarktmodells erfolgt anhand der historischen Werte des jeweiligen Jahres. Wesentliche Daten sind der Nettostromverbrauch, Stromerzeugungskapazitäten für Deutschland auf Basis der aktuellen Liste der Bundesnetzagentur (BNetzA) (insbesondere Überprüfung des Ausbaus der erdgasbefeuerten KWK-Kapazitäten), Stromerzeugungskapazitäten und Kraftwerksverfügbarkeiten für andere europäische Länder [z.B. auf der Grundlage von Daten der ENTSO-E-Transparenzplattform], Kohlenstoff- und Brennstoffpreise [z. B. auf der Grundlage von EEX-Daten], Nettoübertragungskapazitäten (NTCs) in europäische Nachbarländer [ENTSO-E], Nettostromerzeugung nach Energieträgern und Saldo der Ex-/Importe für das Jahr 2022 [auf der Grundlage von Veröffentlichungen der Arbeitsgruppe Energiebilanzen]. Die Kalibrierung zielt darauf ab, die Stromerzeugung und die Importe/Exporte des jeweiligen Jahres so gut wie möglich wiederzugeben.

Arbeitsschritt 3: Strommarktmodellierung

Dieser Arbeitsschritt umfasst die Modellierung der Emissionsminderungen des jeweiligen Jahres. Zu diesem Zweck werden zwei Modellläufe miteinander verglichen. Zum einen ein kalibrierter Lauf für das Jahr (Szenario mit tatsächlich stillgelegten Kraftwerken) und zum anderen ein kontrafaktischer Lauf für dasselbe Jahr, bei dem im Vorjahr stillgelegte Kohlekraftwerksblöcke wieder in Betrieb gehen. Die EU-weite Verringerung der Emissionen durch die Stilllegung der Kraftwerksblöcke wird auf der Grundlage des Vergleichs der Emissionen der beiden Läufe berechnet. Die Modellierung basiert auf einem Modell für den Stromsektor. Die Gesamtreduktion der Emissionen wird schließlich auf die einzelnen stillgelegten Blöcke aufgeschlüsselt.

Arbeitsschritt 4: Berücksichtigung des MSR-Effekts und Bestimmung der Löschungsmenge

Dieser Schritt dient dazu, den Effekt der Marktstabilitätsreserve (MSR) ab dem Stilllegungsdatum bis 2030 abzuschätzen. In diesem Zusammenhang spielt die TNAC eine wichtige Rolle, da die TNAC Auswirkungen auf die Funktionsweise der MSR hat. Wenn der TNAC 1.096 Millionen EUAs übersteigt, bedeutet dies eine Zuführungsmenge in die MSR von 24% jährlich. Im Übergangsbereich zwischen 833 Mio. EUAs und 1.096 Mio. EUAs beträgt die marginale Entnahmerate 100%, und ein TNAC unter 833 Mio. EUAs bedeutet keine Entnahme durch die MSR. Dieser neu eingeführte Glättungsbereich der MSR spielt eine wichtige Rolle für den Bestimmung der Löschungsmenge. Solange die TNAC im Glättungsbereich liegt, ist die Löschungsmenge für das jeweilige Jahr gleich Null; liegt die TNAC unter dieser Schwelle, entspricht die Löschungsmenge dem in Arbeitsschritt 3 berechneten Reduktionseffekt.

Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG

1. Mitgliedstaat und Behörde, die die Mitteilung vorlegen:	Bundesrepublik Deutschland Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit Arbeitsgruppe NK I 3 Stresemannstraße 128 - 130 10117 Berlin						
2. Datum der Mitteilung:							
3. Angaben zu der stillgelegten Anlage für die Stromerzeugung (im Folgenden „Anlage“) im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats im Einklang mit den Daten, die im Unionsregister erfasst sind, unter anderem Folgendes:							
a) Name der Anlage:	Kalkofen Zuckerfabrik Euskirchen (HKW Kessel 4 + 6)						
b Anlagenkennung im Unionsregister:	DE000000000000177						
c) Name des Anlagenbetreibers:	Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG						
4. Datum der teilweisen/vollständigen Stilllegung der Anlage und des Entzugs/der Änderung der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen:	01.04.2024						
5. Beschreibung und Angabe der zusätzlichen nationalen Maßnahmen, die Auslöser für die teilweise/vollständige Stilllegung der Anlage waren:	Deutscher Kohleausstieg / § 4 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG), 4. Ausschreibung nach Teil 3 des KVBG						
6. Geprüfte Emissionsberichte der Anlage aus den fünf Jahren vor dem Jahr der teilweisen/vollständigen Stilllegung:	Siehe untenstehende Tabelle						
	Emissionsbericht 2019	Emissionsbericht 2020	Emissionsbericht 2021	Emissionsbericht 2022	Emissionsbericht 2023	Emissionsbericht 2024	Summe 2019-2023
	72.599	85.195	68.688	91.249	47.882	45.651	365.61
7. Gesamthöchstmenge der zu löschenden Zertifikate:	0,17 Mio. t. CO ₂						
8. Zeitraum, über den die Löschung der Zertifikate verteilt werden soll:	2026 – 2032						

9. Beschreibung der Methode zur Bestimmung der genauen Menge der Zertifikate, die für den gesamten Zeitraum, in dem die Löschung erfolgt, zu löschen sind:

Arbeitsschritt 1: Identifizierung der stillgelegten Anlagen

Die Identifizierung der stillgelegten Anlagen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nach § 10 Abs. 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) in Verbindung mit Teil 6 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) und die Quantifizierung der historischen Emissionen der stillgelegten Anlagen basieren auf den Daten des Unionsregisters.

Arbeitsschritt 2: Modellkalibrierung

Die Kalibrierung des Strommarktmodells erfolgt anhand der historischen Werte des jeweiligen Jahres. Wesentliche Daten sind der Nettostromverbrauch, Stromerzeugungskapazitäten für Deutschland auf Basis der aktuellen Liste der Bundesnetzagentur (BNetzA) (insbesondere Überprüfung des Ausbaus der erdgasbefeuerten KWK-Kapazitäten), Stromerzeugungskapazitäten und Kraftwerksverfügbarkeiten für andere europäische Länder [z.B. auf der Grundlage von Daten der ENTSO-E-Transparenzplattform], Kohlenstoff- und Brennstoffpreise [z. B. auf der Grundlage von EEX-Daten], Nettoübertragungskapazitäten (NTCs) in europäische Nachbarländer [ENTSO-E], Nettostromerzeugung nach Energieträgern und Saldo der Ex-/Importe für das Jahr 2022 [auf der Grundlage von Veröffentlichungen der Arbeitsgruppe Energiebilanzen]. Die Kalibrierung zielt darauf ab, die Stromerzeugung und die Importe/Exporte des jeweiligen Jahres so gut wie möglich wiederzugeben.

Arbeitsschritt 3: Strommarktmodellierung

Dieser Arbeitsschritt umfasst die Modellierung der Emissionsminderungen des jeweiligen Jahres. Zu diesem Zweck werden zwei Modellläufe miteinander verglichen. Zum einen ein kalibrierter Lauf für das Jahr (Szenario mit tatsächlich stillgelegten Kraftwerken) und zum anderen ein kontrafaktischer Lauf für dasselbe Jahr, bei dem im Vorjahr stillgelegte Kohlekraftwerksblöcke wieder in Betrieb gehen. Die EU-weite Verringerung der Emissionen durch die Stilllegung der Kraftwerksblöcke wird auf der Grundlage des Vergleichs der Emissionen der beiden Läufe berechnet. Die Modellierung basiert auf einem Modell für den Stromsektor. Die Gesamtreduktion der Emissionen wird schließlich auf die einzelnen stillgelegten Blöcke aufgeschlüsselt.

Arbeitsschritt 4: Berücksichtigung des MSR-Effekts und Bestimmung der Löschungsmenge

Dieser Schritt dient dazu, den Effekt der Marktstabilitätsreserve (MSR) ab dem Stilllegungsdatum bis 2030 abzuschätzen. In diesem Zusammenhang spielt die TNAC eine wichtige Rolle, da die TNAC Auswirkungen auf die Funktionsweise der MSR hat. Wenn der TNAC 1.096 Millionen EUAs übersteigt, bedeutet dies eine Zuführungsmenge in die MSR von 24% jährlich. Im Übergangsbereich zwischen 833 Mio. EUAs und 1.096 Mio. EUAs beträgt die marginale Entnahmerate 100%, und ein TNAC unter 833 Mio. EUAs bedeutet keine Entnahme durch die MSR. Dieser neu eingeführte Glättungsbereich der MSR spielt eine wichtige Rolle für den Bestimmung der Löschungsmenge. Solange die TNAC im Glättungsbereich liegt, ist die Löschungsmenge für das jeweilige Jahr gleich Null; liegt die TNAC unter dieser Schwelle, entspricht die Löschungsmenge dem in Arbeitsschritt 3 berechneten Reduktionseffekt.

Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG

1. Mitgliedstaat und Behörde, die die Mitteilung vorlegen:	Bundesrepublik Deutschland Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit Arbeitsgruppe NK I 3 Stresemannstraße 128 - 130 10117 Berlin						
2. Datum der Mitteilung:							
3. Angaben zu der stillgelegten Anlage für die Stromerzeugung (im Folgenden „Anlage“) im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats im Einklang mit den Daten, die im Unionsregister erfasst sind, unter anderem Folgendes:							
a) Name der Anlage:	Kalkofen Zuckerfabrik Könnern (HKW Könnern - Block 1 + Block 2)						
b Anlagenkennung im Unionsregister:	DE000000000000183						
c) Name des Anlagenbetreibers:	Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG						
4. Datum der teilweisen/vollständigen Stilllegung der Anlage und des Entzugs/der Änderung der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen:	Block 1: 01.04.2024; Block 2: 27.05.2024						
5. Beschreibung und Angabe der zusätzlichen nationalen Maßnahmen, die Auslöser für die teilweise/vollständige Stilllegung der Anlage waren:	Deutscher Kohleausstieg / § 4 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG), 4. und 5. Ausschreibung von Teil 3 des KVBG						
6. Geprüfte Emissionsberichte der Anlage aus den fünf Jahren vor dem Jahr der teilweisen/vollständigen Stilllegung:	Siehe untenstehende Tabelle						
	Emissionsbericht 2019	Emissionsbericht 2020	Emissionsbericht 2021	Emissionsbericht 2022	Emissionsbericht 2023	Emissionsbericht 2024	Summe 2019-2023
	109.798	107.676	124.733	139.824	35.371	14.260	517.40
							2
7. Gesamthöchstmenge der zu löschenden Zertifikate:	0,47 Mio. t. CO ₂						
8. Zeitraum, über den die Löschung der Zertifikate verteilt werden soll:	2026 – 2032						

9. Beschreibung der Methode zur Bestimmung der genauen Menge der Zertifikate, die für den gesamten Zeitraum, in dem die Löschung erfolgt, zu löschen sind:

Arbeitsschritt 1: Identifizierung der stillgelegten Anlagen

Die Identifizierung der stillgelegten Anlagen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nach § 10 Abs. 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) in Verbindung mit Teil 6 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) und die Quantifizierung der historischen Emissionen der stillgelegten Anlagen basieren auf den Daten des Unionsregisters.

Arbeitsschritt 2: Modellkalibrierung

Die Kalibrierung des Strommarktmodells erfolgt anhand der historischen Werte des jeweiligen Jahres. Wesentliche Daten sind der Nettostromverbrauch, Stromerzeugungskapazitäten für Deutschland auf Basis der aktuellen Liste der Bundesnetzagentur (BNetzA) (insbesondere Überprüfung des Ausbaus der erdgasbefeuerten KWK-Kapazitäten), Stromerzeugungskapazitäten und Kraftwerksverfügbarkeiten für andere europäische Länder [z.B. auf der Grundlage von Daten der ENTSO-E-Transparenzplattform], Kohlenstoff- und Brennstoffpreise [z. B. auf der Grundlage von EEX-Daten], Nettoübertragungskapazitäten (NTCs) in europäische Nachbarländer [ENTSO-E], Nettostromerzeugung nach Energieträgern und Saldo der Ex-/Importe für das Jahr 2022 [auf der Grundlage von Veröffentlichungen der Arbeitsgruppe Energiebilanzen]. Die Kalibrierung zielt darauf ab, die Stromerzeugung und die Importe/Exporte des jeweiligen Jahres so gut wie möglich wiederzugeben.

Arbeitsschritt 3: Strommarktmodellierung

Dieser Arbeitsschritt umfasst die Modellierung der Emissionsminderungen des jeweiligen Jahres. Zu diesem Zweck werden zwei Modellläufe miteinander verglichen. Zum einen ein kalibrierter Lauf für das Jahr (Szenario mit tatsächlich stillgelegten Kraftwerken) und zum anderen ein kontrafaktischer Lauf für dasselbe Jahr, bei dem im Vorjahr stillgelegte Kohlekraftwerksblöcke wieder in Betrieb gehen. Die EU-weite Verringerung der Emissionen durch die Stilllegung der Kraftwerksblöcke wird auf der Grundlage des Vergleichs der Emissionen der beiden Läufe berechnet. Die Modellierung basiert auf einem Modell für den Stromsektor. Die Gesamtreduktion der Emissionen wird schließlich auf die einzelnen stillgelegten Blöcke aufgeschlüsselt.

Arbeitsschritt 4: Berücksichtigung des MSR-Effekts und Bestimmung der Löschungsmenge

Dieser Schritt dient dazu, den Effekt der Marktstabilitätsreserve (MSR) ab dem Stilllegungsdatum bis 2030 abzuschätzen. In diesem Zusammenhang spielt die TNAC eine wichtige Rolle, da die TNAC Auswirkungen auf die Funktionsweise der MSR hat. Wenn der TNAC 1.096 Millionen EUAs übersteigt, bedeutet dies eine Zuführungsmenge in die MSR von 24% jährlich. Im Übergangsbereich zwischen 833 Mio. EUAs und 1.096 Mio. EUAs beträgt die marginale Entnahmerate 100%, und ein TNAC unter 833 Mio. EUAs bedeutet keine Entnahme durch die MSR. Dieser neu eingeführte Glättungsbereich der MSR spielt eine wichtige Rolle für den Bestimmung der Löschungsmenge. Solange die TNAC im Glättungsbereich liegt, ist die Löschungsmenge für das jeweilige Jahr gleich Null; liegt die TNAC unter dieser Schwelle, entspricht die Löschungsmenge dem in Arbeitsschritt 3 berechneten Reduktionseffekt.

Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG

1 Mitgliedstaat und Behörde, die die Mitteilung vorlegen:															
.	Bundesrepublik Deutschland Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit Arbeitsgruppe NK I 3 Stresemannstraße 128 - 130 10117 Berlin														
2 Datum der Mitteilung:															
.															
3 Angaben zu der stillgelegten Anlage für die Stromerzeugung (im Folgenden „Anlage“) im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats im Einklang mit den Daten, die im Unionsregister erfasst sind, unter anderem Folgendes:															
a Name der Anlage:															
)	Kraftwerk Neurath D														
b Anlagenkennung im Unionsregister:															
)	DE000000000001606														
c) Name des Anlagenbetreibers:															
	RWE Power AG														
4 Datum der teilweisen/vollständigen Stilllegung der Anlage und des Entzugs/der Änderung der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen:															
.	01.04.2024														
5 Beschreibung und Angabe der zusätzlichen nationalen Maßnahmen, die Auslöser für die teilweise/vollständige Stilllegung der Anlage waren:															
.	Deutscher Kohleausstieg / § 4 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG), Anlage 2 zu Teil 5 des KVBG														
6 Geprüfte Emissionsberichte der Anlage aus den fünf Jahren vor dem Jahr der teilweise/vollständigen Stilllegung:															
.	Siehe untenstehende Tabelle														
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Emissionsbericht 2019</th><th>Emissionsbericht 2020</th><th>Emissionsbericht 2021</th><th>Emissionsbericht 2022</th><th>Emissionsbericht 2023</th><th>Emissionsbericht 2024</th><th>Summe 2019-2023</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>22.596.980</td><td>18.671.292</td><td>22.075.757</td><td>24.223.327</td><td>16.485.448</td><td>13.378.822</td><td>104.052.80</td></tr> </tbody> </table>	Emissionsbericht 2019	Emissionsbericht 2020	Emissionsbericht 2021	Emissionsbericht 2022	Emissionsbericht 2023	Emissionsbericht 2024	Summe 2019-2023	22.596.980	18.671.292	22.075.757	24.223.327	16.485.448	13.378.822	104.052.80
Emissionsbericht 2019	Emissionsbericht 2020	Emissionsbericht 2021	Emissionsbericht 2022	Emissionsbericht 2023	Emissionsbericht 2024	Summe 2019-2023									
22.596.980	18.671.292	22.075.757	24.223.327	16.485.448	13.378.822	104.052.80									
7 Gesamthöchstmenge der zu löschenden Zertifikate:															
.	15 Mio. t. CO ₂														
8 Zeitraum, über den die Löschung der Zertifikate verteilt werden soll:															
.	2026 – 2032														

9 Beschreibung der Methode zur Bestimmung der genauen Menge der Zertifikate, die für den gesamten Zeitraum, in dem die Löschung erfolgt, zu löschen sind:

Arbeitsschritt 1: Identifizierung der stillgelegten Anlagen

Die Identifizierung der stillgelegten Anlagen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nach § 10 Abs. 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) in Verbindung mit Teil 6 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) und die Quantifizierung der historischen Emissionen der stillgelegten Anlagen basieren auf den Daten des Unionsregisters.

Arbeitsschritt 2: Modellkalibrierung

Die Kalibrierung des Strommarktmodells erfolgt anhand der historischen Werte des jeweiligen Jahres. Wesentliche Daten sind der Nettostromverbrauch, Stromerzeugungskapazitäten für Deutschland auf Basis der aktuellen Liste der Bundesnetzagentur (BNetzA) (insbesondere Überprüfung des Ausbaus der erdgasbefeuerten KWK-Kapazitäten), Stromerzeugungskapazitäten und Kraftwerksverfügbarkeiten für andere europäische Länder [z.B. auf der Grundlage von Daten der ENTSO-E-Transparenzplattform], Kohlenstoff- und Brennstoffpreise [z. B. auf der Grundlage von EEX-Daten], Nettoübertragungskapazitäten (NTCs) in europäische Nachbarländer [ENTSO-E], Nettostromerzeugung nach Energieträgern und Saldo der Ex-/Importe für das Jahr 2022 [auf der Grundlage von Veröffentlichungen der Arbeitsgruppe Energiebilanzen]. Die Kalibrierung zielt darauf ab, die Stromerzeugung und die Importe/Exporte des jeweiligen Jahres so gut wie möglich wiederzugeben.

Arbeitsschritt 3: Strommarktmodellierung

Dieser Arbeitsschritt umfasst die Modellierung der Emissionsminderungen des jeweiligen Jahres. Zu diesem Zweck werden zwei Modellläufe miteinander verglichen. Zum einen ein kalibrierter Lauf für das Jahr (Szenario mit tatsächlich stillgelegten Kraftwerken) und zum anderen ein kontrafaktischer Lauf für dasselbe Jahr, bei dem im Vorjahr stillgelegte Kohlekraftwerksblöcke wieder in Betrieb gehen. Die EU-weite Verringerung der Emissionen durch die Stilllegung der Kraftwerksblöcke wird auf der Grundlage des Vergleichs der Emissionen der beiden Läufe berechnet. Die Modellierung basiert auf einem Modell für den Stromsektor. Die Gesamtreduktion der Emissionen wird schließlich auf die einzelnen stillgelegten Blöcke aufgeschlüsselt.

Arbeitsschritt 4: Berücksichtigung des MSR-Effekts und Bestimmung der Löschungsmenge

Dieser Schritt dient dazu, den Effekt der Marktstabilitätsreserve (MSR) ab dem Stilllegungsdatum bis 2030 abzuschätzen. In diesem Zusammenhang spielt die TNAC eine wichtige Rolle, da die TNAC Auswirkungen auf die Funktionsweise der MSR hat. Wenn der TNAC 1.096 Millionen EUAs übersteigt, bedeutet dies eine Zuführungsmenge in die MSR von 24% jährlich. Im Übergangsbereich zwischen 833 Mio. EUAs und 1.096 Mio. EUAs beträgt die marginale Entnahmerate 100%, und ein TNAC unter 833 Mio. EUAs bedeutet keine Entnahme durch die MSR. Dieser neu eingeführte Glättungsbereich der MSR spielt eine wichtige Rolle für den Bestimmung der Löschungsmenge. Solange die TNAC im Glättungsbereich liegt, ist die Löschungsmenge für das jeweilige Jahr gleich Null; liegt die TNAC unter dieser Schwelle, entspricht die Löschungsmenge dem in Arbeitsschritt 3 berechneten Reduktionseffekt.

Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG

1 Mitgliedstaat und Behörde, die die Mitteilung vorlegen:															
- Bundesrepublik Deutschland - Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit - Arbeitsgruppe NK I 3 - Stresemannstraße 128 - 130 10117 Berlin															
2 Datum der Mitteilung:															
3 Angaben zu der stillgelegten Anlage für die Stromerzeugung (im Folgenden „Anlage“) im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats im Einklang mit den Daten, die im Unionsregister erfasst sind, unter anderem Folgendes:															
a Name der Anlage:															
) Kraftwerk Neurath E															
b Anlagenkennung im Unionsregister:															
) DE000000000001606															
c) Name des Anlagenbetreibers:															
RWE Power AG															
4 Datum der teilweisen/vollständigen Stilllegung der Anlage und des Entzugs/der Änderung der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen:															
01.04.2024															
5 Beschreibung und Angabe der zusätzlichen nationalen Maßnahmen, die Auslöser für die teilweise/vollständige Stilllegung der Anlage waren:															
Deutscher Kohleausstieg / § 4 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG), Anlage 2 zu Teil 5 des KVBG															
6 Geprüfte Emissionsberichte der Anlage aus den fünf Jahren vor dem Jahr der teilweise/vollständigen Stilllegung:															
Siehe untenstehende Tabelle															
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Emissionsbericht 2019</th><th>Emissionsbericht 2020</th><th>Emissionsbericht 2021</th><th>Emissionsbericht 2022</th><th>Emissionsbericht 2023</th><th>Emissionsbericht 2024</th><th>Summe 2019-2023</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>22.596.980</td><td>18.671.292</td><td>22.075.757</td><td>24.223.327</td><td>16.485.448</td><td>13.378.822</td><td>104.052.80</td></tr> </tbody> </table>	Emissionsbericht 2019	Emissionsbericht 2020	Emissionsbericht 2021	Emissionsbericht 2022	Emissionsbericht 2023	Emissionsbericht 2024	Summe 2019-2023	22.596.980	18.671.292	22.075.757	24.223.327	16.485.448	13.378.822	104.052.80	4
Emissionsbericht 2019	Emissionsbericht 2020	Emissionsbericht 2021	Emissionsbericht 2022	Emissionsbericht 2023	Emissionsbericht 2024	Summe 2019-2023									
22.596.980	18.671.292	22.075.757	24.223.327	16.485.448	13.378.822	104.052.80									
7 Gesamthöchstmenge der zu löschenden Zertifikate:															
15 Mio. t. CO₂															
8 Zeitraum, über den die Löschung der Zertifikate verteilt werden soll:															
2026 – 2032															

9 Beschreibung der Methode zur Bestimmung der genauen Menge der Zertifikate, die für den gesamten Zeitraum, in dem die Löschung erfolgt, zu löschen sind:

Arbeitsschritt 1: Identifizierung der stillgelegten Anlagen

Die Identifizierung der stillgelegten Anlagen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nach § 10 Abs. 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) in Verbindung mit Teil 6 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) und die Quantifizierung der historischen Emissionen der stillgelegten Anlagen basieren auf den Daten des Unionsregisters.

Arbeitsschritt 2: Modellkalibrierung

Die Kalibrierung des Strommarktmodells erfolgt anhand der historischen Werte des jeweiligen Jahres. Wesentliche Daten sind der Nettostromverbrauch, Stromerzeugungskapazitäten für Deutschland auf Basis der aktuellen Liste der Bundesnetzagentur (BNetzA) (insbesondere Überprüfung des Ausbaus der erdgasbefeuerten KWK-Kapazitäten), Stromerzeugungskapazitäten und Kraftwerksverfügbarkeiten für andere europäische Länder [z.B. auf der Grundlage von Daten der ENTSO-E-Transparenzplattform], Kohlenstoff- und Brennstoffpreise [z. B. auf der Grundlage von EEX-Daten], Nettoübertragungskapazitäten (NTCs) in europäische Nachbarländer [ENTSO-E], Nettostromerzeugung nach Energieträgern und Saldo der Ex-/Importe für das Jahr 2022 [auf der Grundlage von Veröffentlichungen der Arbeitsgruppe Energiebilanzen]. Die Kalibrierung zielt darauf ab, die Stromerzeugung und die Importe/Exporte des jeweiligen Jahres so gut wie möglich wiederzugeben.

Arbeitsschritt 3: Strommarktmodellierung

Dieser Arbeitsschritt umfasst die Modellierung der Emissionsminderungen des jeweiligen Jahres. Zu diesem Zweck werden zwei Modellläufe miteinander verglichen. Zum einen ein kalibrierter Lauf für das Jahr (Szenario mit tatsächlich stillgelegten Kraftwerken) und zum anderen ein kontrafaktischer Lauf für dasselbe Jahr, bei dem im Vorjahr stillgelegte Kohlekraftwerksblöcke wieder in Betrieb gehen. Die EU-weite Verringerung der Emissionen durch die Stilllegung der Kraftwerksblöcke wird auf der Grundlage des Vergleichs der Emissionen der beiden Läufe berechnet. Die Modellierung basiert auf einem Modell für den Stromsektor. Die Gesamtreduktion der Emissionen wird schließlich auf die einzelnen stillgelegten Blöcke aufgeschlüsselt.

Arbeitsschritt 4: Berücksichtigung des MSR-Effekts und Bestimmung der Löschungsmenge

Dieser Schritt dient dazu, den Effekt der Marktstabilitätsreserve (MSR) ab dem Stilllegungsdatum bis 2030 abzuschätzen. In diesem Zusammenhang spielt die TNAC eine wichtige Rolle, da die TNAC Auswirkungen auf die Funktionsweise der MSR hat. Wenn der TNAC 1.096 Millionen EUAs übersteigt, bedeutet dies eine Zuführungsmenge in die MSR von 24% jährlich. Im Übergangsbereich zwischen 833 Mio. EUAs und 1.096 Mio. EUAs beträgt die marginale Entnahmerate 100%, und ein TNAC unter 833 Mio. EUAs bedeutet keine Entnahme durch die MSR. Dieser neu eingeführte Glättungsbereich der MSR spielt eine wichtige Rolle für den Bestimmung der Löschungsmenge. Solange die TNAC im Glättungsbereich liegt, ist die Löschungsmenge für das jeweilige Jahr gleich Null; liegt die TNAC unter dieser Schwelle, entspricht die Löschungsmenge dem in Arbeitsschritt 3 berechneten Reduktionseffekt.

Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG

1. Mitgliedstaat und Behörde, die die Mitteilung vorlegen:	Bundesrepublik Deutschland Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit Arbeitsgruppe NK I 3 Stresemannstraße 128 - 130 10117 Berlin						
2. Datum der Mitteilung:							
3. Angaben zu der stillgelegten Anlage für die Stromerzeugung (im Folgenden „Anlage“) im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats im Einklang mit den Daten, die im Unionsregister erfasst sind, unter anderem Folgendes:							
a) Name der Anlage:	Kalkofen, Zuckerfabrik Ochsenfurt (KWK Anlage Ochsenfurt – Steinkohleblock)						
b Anlagenkennung im Unionsregister:	DE000000000003399						
c) Name des Anlagenbetreibers:	Südzucker AG						
4. Datum der teilweisen/vollständigen Stilllegung der Anlage und des Entzugs/der Änderung der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen:	27.05.2024						
5. Beschreibung und Angabe der zusätzlichen nationalen Maßnahmen, die Auslöser für die teilweise/vollständige Stilllegung der Anlage waren:	Deutscher Kohleausstieg / § 4 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG), 5. Ausschreibung nach Teil 3 des KVBG						
6. Geprüfte Emissionsberichte der Anlage aus den fünf Jahren vor dem Jahr der teilweisen/vollständigen Stilllegung:	Siehe untenstehende Tabelle						
	Emissionsbericht t 2019	Emissionsbericht t 2020	Emissionsbericht t 2021	Emissionsbericht t 2022	Emissionsbericht t 2023	Emissionsbericht t 2024	Summe 2019- 2023
	120.356	135.387	123.004	139.558	94.972	124.378	613.27
7. Gesamthöchstmenge der zu löschenden Zertifikate:	0,35 Mio. t. CO ₂						
8. Zeitraum, über den die Löschung der Zertifikate verteilt werden soll:	2026 – 2032						

9. Beschreibung der Methode zur Bestimmung der genauen Menge der Zertifikate, die für den gesamten Zeitraum, in dem die Löschung erfolgt, zu löschen sind:

Arbeitsschritt 1: Identifizierung der stillgelegten Anlagen

Die Identifizierung der stillgelegten Anlagen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nach § 10 Abs. 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) in Verbindung mit Teil 6 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) und die Quantifizierung der historischen Emissionen der stillgelegten Anlagen basieren auf den Daten des Unionsregisters.

Arbeitsschritt 2: Modellkalibrierung

Die Kalibrierung des Strommarktmodells erfolgt anhand der historischen Werte des jeweiligen Jahres. Wesentliche Daten sind der Nettostromverbrauch, Stromerzeugungskapazitäten für Deutschland auf Basis der aktuellen Liste der Bundesnetzagentur (BNetzA) (insbesondere Überprüfung des Ausbaus der erdgasbefeuerten KWK-Kapazitäten), Stromerzeugungskapazitäten und Kraftwerksverfügbarkeiten für andere europäische Länder [z.B. auf der Grundlage von Daten der ENTSO-E-Transparenzplattform], Kohlenstoff- und Brennstoffpreise [z. B. auf der Grundlage von EEX-Daten], Nettoübertragungskapazitäten (NTCs) in europäische Nachbarländer [ENTSO-E], Nettostromerzeugung nach Energieträgern und Saldo der Ex-/Importe für das Jahr 2022 [auf der Grundlage von Veröffentlichungen der Arbeitsgruppe Energiebilanzen]. Die Kalibrierung zielt darauf ab, die Stromerzeugung und die Importe/Exporte des jeweiligen Jahres so gut wie möglich wiederzugeben.

Arbeitsschritt 3: Strommarktmodellierung

Dieser Arbeitsschritt umfasst die Modellierung der Emissionsminderungen des jeweiligen Jahres. Zu diesem Zweck werden zwei Modellläufe miteinander verglichen. Zum einen ein kalibrierter Lauf für das Jahr (Szenario mit tatsächlich stillgelegten Kraftwerken) und zum anderen ein kontrafaktischer Lauf für dasselbe Jahr, bei dem im Vorjahr stillgelegte Kohlekraftwerksblöcke wieder in Betrieb gehen. Die EU-weite Verringerung der Emissionen durch die Stilllegung der Kraftwerksblöcke wird auf der Grundlage des Vergleichs der Emissionen der beiden Läufe berechnet. Die Modellierung basiert auf einem Modell für den Stromsektor. Die Gesamtreduktion der Emissionen wird schließlich auf die einzelnen stillgelegten Blöcke aufgeschlüsselt.

Arbeitsschritt 4: Berücksichtigung des MSR-Effekts und Bestimmung der Löschungsmenge

Dieser Schritt dient dazu, den Effekt der Marktstabilitätsreserve (MSR) ab dem Stilllegungsdatum bis 2030 abzuschätzen. In diesem Zusammenhang spielt die TNAC eine wichtige Rolle, da die TNAC Auswirkungen auf die Funktionsweise der MSR hat. Wenn der TNAC 1.096 Millionen EUAs übersteigt, bedeutet dies eine Zuführungsmenge in die MSR von 24% jährlich. Im Übergangsbereich zwischen 833 Mio. EUAs und 1.096 Mio. EUAs beträgt die marginale Entnahmerate 100%, und ein TNAC unter 833 Mio. EUAs bedeutet keine Entnahme durch die MSR. Dieser neu eingeführte Glättungsbereich der MSR spielt eine wichtige Rolle für den Bestimmung der Löschungsmenge. Solange die TNAC im Glättungsbereich liegt, ist die Löschungsmenge für das jeweilige Jahr gleich Null; liegt die TNAC unter dieser Schwelle, entspricht die Löschungsmenge dem in Arbeitsschritt 3 berechneten Reduktionseffekt.

Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG

1. Mitgliedstaat und Behörde, die die Mitteilung vorlegen:	Bundesrepublik Deutschland Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit Arbeitsgruppe NK I 3 Stresemannstraße 128 - 130 10117 Berlin						
2. Datum der Mitteilung:							
3. Angaben zu der stillgelegten Anlage für die Stromerzeugung (im Folgenden „Anlage“) im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats im Einklang mit den Daten, die im Unionsregister erfasst sind, unter anderem Folgendes:							
a Name der Anlage:							
)	Dampfkessel Wesseling (Block 2)						
b Anlagenkennung im Unionsregister:							
)	DE000000000001532						
c) Name des Anlagenbetreibers:							
	Basell Polyolefine GmbH						
4. Datum der teilweisen/vollständigen Stilllegung der Anlage und des Entzugs/der Änderung der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen:							
	27.05.2024						
5. Beschreibung und Angabe der zusätzlichen nationalen Maßnahmen, die Auslöser für die teilweise/vollständige Stilllegung der Anlage waren:							
	Deutscher Kohleausstieg / § 4 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG), 5. Ausschreibung nach Teil 3 des KVBG						
6. Geprüfte Emissionsberichte der Anlage aus den fünf Jahren vor dem Jahr der teilweisen/vollständigen Stilllegung:							
	Siehe untenstehende Tabelle						
	Emissionsbericht t 2019	Emissionsbericht t 2020	Emissionsbericht t 2021	Emissionsbericht t 2022	Emissionsbericht t 2023	Emissionsbericht t 2024	Summe 2019-2023
	590.473	501.378	539.379	646.710	460.894	480.680	2.738.83
	4						
7. Gesamthöchstmenge der zu löschenden Zertifikate:							
	0,5 Mio. t. CO ₂						
8. Zeitraum, über den die Löschung der Zertifikate verteilt werden soll:							
	2026 – 2032						

9. Beschreibung der Methode zur Bestimmung der genauen Menge der Zertifikate, die für den gesamten Zeitraum, in dem die Löschung erfolgt, zu löschen sind:

Arbeitsschritt 1: Identifizierung der stillgelegten Anlagen

Die Identifizierung der stillgelegten Anlagen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nach § 10 Abs. 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) in Verbindung mit Teil 6 des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) und die Quantifizierung der historischen Emissionen der stillgelegten Anlagen basieren auf den Daten des Unionsregisters.

Arbeitsschritt 2: Modellkalibrierung

Die Kalibrierung des Strommarktmodells erfolgt anhand der historischen Werte des jeweiligen Jahres. Wesentliche Daten sind der Nettostromverbrauch, Stromerzeugungskapazitäten für Deutschland auf Basis der aktuellen Liste der Bundesnetzagentur (BNetzA) (insbesondere Überprüfung des Ausbaus der erdgasbefeuerten KWK-Kapazitäten), Stromerzeugungskapazitäten und Kraftwerksverfügbarkeiten für andere europäische Länder [z.B. auf der Grundlage von Daten der ENTSO-E-Transparenzplattform], Kohlenstoff- und Brennstoffpreise [z. B. auf der Grundlage von EEX-Daten], Nettoübertragungskapazitäten (NTCs) in europäische Nachbarländer [ENTSO-E], Nettostromerzeugung nach Energieträgern und Saldo der Ex-/Importe für das Jahr 2022 [auf der Grundlage von Veröffentlichungen der Arbeitsgruppe Energiebilanzen]. Die Kalibrierung zielt darauf ab, die Stromerzeugung und die Importe/Exporte des jeweiligen Jahres so gut wie möglich wiederzugeben.

Arbeitsschritt 3: Strommarktmodellierung

Dieser Arbeitsschritt umfasst die Modellierung der Emissionsminderungen des jeweiligen Jahres. Zu diesem Zweck werden zwei Modellläufe miteinander verglichen. Zum einen ein kalibrierter Lauf für das Jahr (Szenario mit tatsächlich stillgelegten Kraftwerken) und zum anderen ein kontrafaktischer Lauf für dasselbe Jahr, bei dem im Vorjahr stillgelegte Kohlekraftwerksblöcke wieder in Betrieb gehen. Die EU-weite Verringerung der Emissionen durch die Stilllegung der Kraftwerksblöcke wird auf der Grundlage des Vergleichs der Emissionen der beiden Läufe berechnet. Die Modellierung basiert auf einem Modell für den Stromsektor. Die Gesamtreduktion der Emissionen wird schließlich auf die einzelnen stillgelegten Blöcke aufgeschlüsselt.

Arbeitsschritt 4: Berücksichtigung des MSR-Effekts und Bestimmung der Löschungsmenge

Dieser Schritt dient dazu, den Effekt der Marktstabilitätsreserve (MSR) ab dem Stilllegungsdatum bis 2030 abzuschätzen. In diesem Zusammenhang spielt die TNAC eine wichtige Rolle, da die TNAC Auswirkungen auf die Funktionsweise der MSR hat. Wenn der TNAC 1.096 Millionen EUAs übersteigt, bedeutet dies eine Zuführungsmenge in die MSR von 24% jährlich. Im Übergangsbereich zwischen 833 Mio. EUAs und 1.096 Mio. EUAs beträgt die marginale Entnahmerate 100%, und ein TNAC unter 833 Mio. EUAs bedeutet keine Entnahme durch die MSR. Dieser neu eingeführte Glättungsbereich der MSR spielt eine wichtige Rolle für den Bestimmung der Löschungsmenge. Solange die TNAC im Glättungsbereich liegt, ist die Löschungsmenge für das jeweilige Jahr gleich Null; liegt die TNAC unter dieser Schwelle, entspricht die Löschungsmenge dem in Arbeitsschritt 3 berechneten Reduktionseffekt.
